

Satzung für den Stadtfeuerwehrverband Marburg e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Der Verein führt den Namen „Stadtfeuerwehrverband Marburg e. V.“.
2. Der Sitz des Vereines ist Marburg.
3. Die Stadtteilfeuerwehren der Universitätsstadt Marburg bilden den Stadtfeuerwehrverband Marburg e. V.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen und hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereines.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Stadtfeuerwehrverband hat die Aufgaben:

1. die Interessen der Stadtteilfeuerwehren zu repräsentieren und zu fördern,
2. die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Stadtteilfeuerwehren herzustellen und zu fördern,
3. Informationsveranstaltungen durchzuführen und den Brandschutz zu fördern,
4. die soziale Fürsorge der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren zu unterstützen.

Zweck des Stadtfeuerwehrverbandes ist es:

1. mit Interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten,
2. die Jugendarbeit und das Musikwesen sowie die Seniorenarbeit in den Stadtteilfeuerwehren zu unterstützen und zu fördern,
3. die internationale Zusammenarbeit der Feuerwehren auf partnerschaftlicher Ebene zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehrverband ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Stadtfeuerwehrverband gehören als Mitglieder an:

1. die Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Marburg

als weitere Mitglieder können angehören:

1. Einzelmitglieder und fördernde Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder und der fördernden Mitglieder beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstandsvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Ziele des Stadtfeuerwehrverbandes verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandsvorstandes von der Versammlung ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt ohne eine **Frist** einhalten zu müssen,
2. durch Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen,
3. durch Tod.

§ 4

Mittel

Die Mittel des Stadtfeuerwehrverbandes werden aufgebracht durch:

1. Jährliche Beiträge der Stadtteilfeuerwehren auf der Grundlage der Anzahl aller Mitglieder der Einsatzabteilungen,
2. freiwillige Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder und fördernden Mitgliedern,
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

Auslagen für Porto oder sonstige Kosten im Rahmen der Verbandsarbeit sind dem Vorstand nach Vorlage der Quittungen zu erstatten.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Stadtteilfeuerwehren und deren Fälligkeit werden von der Versammlung festgesetzt.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Stadtfeuerwehrverbandes

Die Organe des Stadtfeuerwehrverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand.

§ 7

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:

1. den Delegierten der Stadtteilfeuerwehren,
2. den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
3. den fördernden Mitgliedern und Einzelmitgliedern,
4. dem Vertreter/Vertreterin der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und
5. den Ehrenmitgliedern.

Jede Stadtteilfeuerwehr wird durch ihren Wehrführer/Wehrführerin und den stellvertretenden Wehrführer/stellvertretende Wehrführerin in der Verbandsversammlung vertreten.

Die Verbandsversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.

Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende/die Verbandsvorsitzende.

Eine außerordentliche Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 50 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden mitgeteilt wird.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind insbesondere:

1. die Genehmigung des Jahresberichtes,
2. die Genehmigung der Jahresrechnung,
3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
4. die Entlastung des Kassierers/der Kassiererin und des Verbandsvorstandes,
5. die Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin,
6. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

7. die Festsetzung der Jahresbeiträge,
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. die Entscheidungen über Ausschlüsse aus dem Verband,
10. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9

Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen zu einer neuen Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist.

Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Verbandsversammlung gemäß § 7.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass von dem Verbandsvorsitzenden/der Verbandsvorsitzenden sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. dem/der Verbandsvorsitzenden,
2. dem/der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
3. dem/der Schriftführer/in,
4. dem/der Kassierer/in,
5. drei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen.

Folgende Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Marburg gehören dem Verbandsvorstand an, sofern diese nicht ohnehin durch die Verbandsversammlung gewählt wurden:

6. Leiter/Leiterin der Feuerwehr Marburg,
7. stellvertretende/r Leiter/Leiterin der Feuerwehr Marburg,
8. Sprecher/in der ehrenamtlichen Kräfte,
9. Stadtjugendfeuerwehrwart/in

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Verbandsvorsitzende oder der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Erklärungen des Vereins im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende abgegeben werden.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes unter den Ziffern 1-5 werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Der Vorstandsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder erhalten keine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit, gemäß § 3 Nr. 26 a ESTG.

§ 11

Kassenwesen

1. Der Kassierer/die KassiererIn ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/Sie darf Zahlungen nur leisten, wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er den Kassenprüfern die Jahresabrechnung vor.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Verbandsversammlung Bericht.

§ 12

Auflösung des Stadtfeuerwehrverbandes

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmberechtigten vertreten sind und hiervon $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der vertretenen Stimmen gefasst werden kann.

Im Falle einer Verbandsauflösung **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** wird das Verbandsvermögen an die Stadt Marburg zugunsten den Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Marburg mit der Bestimmung übereignet, es für feuerwehrspezifische Zwecke innerhalb der Feuerwehrrarbeit zu verwenden.

Der Vorstandsvorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.10.2014 in Kraft. Sie wurde in der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.10.2014 beschlossen. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 10.05.2005 ihre Gültigkeit.

Marburg, 20. Oktober 2014
Der Vorstandsvorstand